**Musterschreiben an MdBs zum geplanten Rüstungsexportkontrollgesetz**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr………………..,

wir wenden uns an Sie als unsere(n) Abgeordnete(n), weil wir gerne mit Ihnen über das geplante Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) sprechen möchten.

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich SPD, Grüne und FDP darauf verständigt, das Ziel einer restriktiven Rüstungsexportpolitik mit Hilfe eines Rüstungsexportkontrollgesetzes zu verfolgen. Im Oktober 2022 hat nun das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Eckpunktepapier für das Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt.

Es ist sehr zu begrüßen, dass nach diesem Eckpunktepapier Rüstungsexporte in menschenrechts-verletzende Drittstaaten nicht mehr genehmigt werden sollen, unabhängig von dem spezifischen Rüstungsgut. Ebenso begrüßen wir, dass das Menschenrechtskriterium auch für EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten erstmals explizit benannt wird.

Dennoch haben wir die Vorlage der Eckpunkte mit großer Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Nach dem ersten konstruktiven Diskussionsprozess im Rahmen des Fachgesprächs des Ministeriums mit Nichtregierungsorganisationen und Friedensforschungsinstituten hatten wir uns deutlich restriktivere und wirksamere Eckpunkte als Grundlage der Gestaltung des Rüstungsexportkontrollgesetzes erhofft. Die Eckpunkte weisen vor allem bei den Genehmigungskriterien enorme Lücken auf, beantworten die Frage nach dem Umgang mit Kleinen und Leichten Waffen nicht und werfen hinsichtlich der neuen Differenzierungsmöglichkeiten von Drittstaaten viele Fragen auf.

Wir möchten Sie daher bitten, sich in Ihrer Fraktion, gegenüber der Bundesregierung und in den parlamentarischen Beratungen für eine deutliche Nachschärfung der vorgesehenen Regelungen einzusetzen, damit das geplante Gesetz dem Anspruch einer restriktiven Exportkontrolle auch wirklich gerecht werden kann.

Besonders kritisch sehen wir die folgenden Aspekte:

1. Das absolut zentrale Verbandsklagerecht ist in den Eckpunkten nicht enthalten. Dadurch bleibt eine gerichtliche Kontrolle der rechtskonformen Anwendung des Gesetzes unmöglich.

2. Es ist nicht vorgesehen, dass die für eine Genehmigungsentscheidung anzulegenden Kriterien uneingeschränkt für alle Empfängerländer gleichermaßen gelten sollen, sondern nach wie vor soll eine Privilegierung des Länderkreises der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten stattfinden und dieser Länderkreis sogar noch erweitert werden. Dies wird zu einer Steigerung der Rüstungsexporte, v.a. in die neu hinzugekommenen Länder führen, die in der Statistik dann offiziell nicht mehr als Drittländer geführt werden.

3. Bestimmte Drittländer sollen als „grundsätzlich genehmigungsfähig“ eingestuft werden können. Sollte dies auch für Kriegswaffen gelten, könnte das zu schaffende Gesetz gegen das grundsätzliche Exportverbot von Kriegswaffen gemäß Art. 26, Abs. 2 Grundgesetz sowie das grundsätzliche Exportverbot von Kriegswaffen in Drittstaaten gemäß den Politischen Grundsätzen verstoßen.

4. Über den Umgang mit Exporten von Kleinen und Leichten Waffen finden sich keine Hinweise in den Eckpunkten. Weder das von vielen Nichtregierungsorganisationen geforderte Exportverbot für Kleine und Leichte Waffen nach der VN-Definition, noch das grundsätzliche Exportverbot von Kleinwaffen in Drittstaaten gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung wird festgeschrieben.

5. Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Krisen- und Kriegsgebiete bleiben möglich. Durch Kooperationen mit anderen EU- und zusätzlich auch NATO-Staaten werden Ausnahmeregelungen und Umgehungswege ermöglicht.

6. Den Internationalisierungsstrategien der Rüstungskonzerne werden keine Grenzen gesetzt, z.B. ist keine Einführung einer Genehmigungspflicht für technische Unterstützungsleistungen im Ausland vorgesehen.

Wir würden sehr gerne mit Ihnen über diese Punkte in einen konstruktiven Austausch treten. Über eine entsprechende Rückmeldung Ihrerseits würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen